

1. Nachtrag
zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Einbeck

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 12. März 2014 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Einbeck beschlossen:

I.

§ 4 der Betriebssatzung erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/r kaufmännischen und einem/r technischen Betriebsleiter/in. Beide sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (2) Die Betriebsleitung kann, soweit sie nicht nach Abs. 1 direkt bestellt ist, auf die Stadtwerke Einbeck GmbH übertragen werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist die Betriebsleitung zu hören.

II.

Dieser 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Einbeck tritt am 15. März 2014 in Kraft.

Einbeck, 12. März 2014

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin